



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen:

DPoIG
Fachverband Wachpolizei
Spessarttring 61
63071 Offenbach am Main

Bearbeiter/in Frau Bachmann
Durchwahl (06 11) 353 2111
Telefax: (06 11) 32 712 1766
Email: lpp11@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 09.07.2024

Datum 23. August 2024

Renteneintrittsalter der Wachpolizei

Sehr geehrter Herr Maier,

für Ihr Schreiben vom 09.07.2024 danke ich Ihnen.

Die Wachpolizei ist, wie auch von Ihnen erwähnt, ein wichtiger Teil der hessischen Sicherheitsarchitektur und als solcher nicht mehr wegzudenken. Die Übernahme von Aufgaben, etwa in den Bereichen Objektschutz, Erkennungsdienst, Gewahrsamsdienst und Gefangenentransporte, hat zu einer spürbaren Entlastung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten geführt.

In Ihrem Schreiben geben Sie an, dass die besondere Belastungssituation im Vollzugsbereich der hessischen Polizei seine Würdigung findet, die vergleichbare Abarbeitung von Belastung bei der Wachpolizei aber ohne Berücksichtigung bleibt.

Hierzu möchte ich gern ausführen, welche Bestrebungen wir im Bereich der Wachpolizei verfolgen und wie wir Anerkennung und Verbesserungen im Tarifbereich geschaffen haben:

Der Einsatz der Wachpolizei ist in der aktuellen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des §13 HSOG-DVO (VWWaPol) geregelt. In Nr. 2.2 sind die Einsatzbereiche für die Wachpolizei definiert. Hierbei ist zu beachten, dass ein Einsatz der Wachpolizei nicht erfolgen darf, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung gegeben sind (Nr. 2.3 VWWaPol).

Gleichwohl handelt es sich bei der Ausübung der Tätigkeiten der Wachpolizei um einen gefahren geneigten Beruf. Daher wurde mit Erlass vom Juli 2021 die Absicherung von Tarifbeschäftigten in Arbeitsbereichen mit besonderem Gefährdungspotenzial bei Arbeitsunfällen geregelt. Hiernach wird in Arbeitsbereichen mit besonderem Gefährdungspotenzial für Tarifbeschäftigte Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 30 ff. Hessisches Beamtenversorgungsgesetz gewährt, soweit die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der betrieblichen Altersversorgung hinter den Unfallfürsorgeleistungen zurückbleiben.

Ihr Lösungsvorschlag basiert auf einer entsprechenden und vergleichbaren Möglichkeit, der Wachpolizei Entlastung zu bieten – sei es durch „einen vorzeitigen Renteneintritt unter Anerkennung der operativen Jahre und / oder die Übernahme von anderen Aufgaben bei gleichbleibender Eingruppierung“.

Hierzu erlaube ich mir die Anmerkung, dass die Aufgabenbewältigung einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten sich wesentlich von den Aufgaben einer Wachpolizistin oder eines Wachpolizisten, auch im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Befugnisse unterscheidet – auch wenn es augenscheinlich an der ein oder anderen Stelle zu Überschneidungen kommt.

Im Oktober 2022 wurde in Hessen die Arbeitsgruppe Wachpolizei Hessen (AG WaPol HE) eingerichtet. Im Rahmen der Arbeit der AG werden Optimierungsvorschläge und ihre Umsetzbarkeit geprüft. Darüber hinaus sollen auch die Empfehlungen des Hessischen Rechnungshofs, die aus einer Überprüfung der Wachpolizei resultieren, auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft und mit Umsetzungsvorschlägen versehen werden.

Im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe der AG Wachpolizei wird auch der Renteneintritt analog der Vorgehensweise bei der Justiz geprüft. Eine vorläufige Prüfung ergab allerdings, dass aufgrund der deutlichen Aufgabentrennung von Polizeivollzug und Wachpolizei keine analoge Anwendbarkeit gegeben ist.

Um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen noch weiter zu steigern und um passgenaue Lösungen für die Bedarfe der hessischen Landesverwaltung zu finden, haben das Land und die Gewerkschaften vereinbart, Tarifgespräche zur Aktualisierung der Eingruppierungsmerkmale aufzunehmen. Bezogen auf die Eingruppierung und verbesserte Zahlung von Zulagen an Beschäftigte der Wachpolizei ist anzumerken, dass die von den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten wahrzunehmenden Aufgaben mit einem Maß an Verantwortungsübernahme verbunden sind, welches von den Beschäftigten der Wachpolizei nicht verlangt werden kann und auch nicht verlangt wird. Die Beschäftigten der Wachpolizei werden, wie oben ausgeführt, gerade nicht in den Bereichen eingesetzt, wo Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung gegeben sind. Der Gesichtspunkt einer zumindest abstrakten Gefährdung führte bei den seinerzeitigen Tarifverhandlungen letztlich zu der vergleichsweise sehr hohen Eingruppierung.

In Berlin erfolgt die Eingruppierung der Beschäftigten der Wachpolizei in die Entgeltgruppe 5. Im TV-H wurde vereinbart, dass die Tätigkeit der Beschäftigten in der Wachpolizei deutlich besser bezahlt wird, als dies üblicherweise im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes für dieses Qualifikationsniveau vorgesehen ist. Zur Verdeutlichung: In der Entgeltgruppe 5 beginnt das Niveau einer abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, in der Entgeltgruppe 9b das Niveau einer abgeschlossenen Hochschulausbildung (Bachelor/FH). Der Ausbildungszeitraum für die Wachpolizei beträgt 20 Wochen. Nur in Hessen gibt es insoweit eine eindeutige und damit wertschätzende Zuordnung der Tätigkeit in der Wachpolizei in die Entgeltgruppen 8 und 9a. Mit dieser beträchtlichen Heraushebung im Vergleich zu anderen Beschäftigten mit dieser Ausbildungsdauer trägt der TV-H auch eine abstrakten Gefährdung Rechnung.

Ferner erhalten die Beschäftigten der Wachpolizei, die in einer Abschiebehafteinrichtung eingesetzt sind, eine monatliche Vollzugszulage nach § 19 a TV-H (derzeit 131,20 Euro, bzw. hälftig sofern die Wechselschicht- oder Schichtzulage zusteht). Auch das stellt ein deutlich positives Signal in Richtung der Wachpolizei dar.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit meinen Ausführungen den Informationsstand nähergebracht und die Gewissheit verschafft zu haben, dass wir uns hinlänglich der Thematik Wachpolizei annehmen und immer bestrebt sind, Optimierungen herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct, stylized parts that appear to be 'R' and 'P' followed by a flourish.

Prof. Dr. Roman Poseck